

BELEHRUNG ÜBER DEN GEGENSTANDSWERT

In der Angelegenheit

habe(n) ich/wir die Rechtsanwälte

Wolfgang Söllner*, Arno Wolf*, Thomas Börger, Klaus Kucklick*, Falk Gütter, Matthias Herberg, Dr. Angelika Zimmer*, Andreas Holzer, Norbert Franke, Carsten Brunzel, Dörte Lorenz*, Carsten Fleischer*, Lukas Kucklick, Clemens Biastoch*, Lena Hoffarth*, Philipp Burchert*, Ralf Bärsch*, Laura Nitsche* und Jörg Vollard*

** Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im Anstellungsverhältnis*

Palaisplatz 3, 01097 Dresden, mit der Wahrnehmung meiner/unserer rechtlichen Interessen beauftragt.

Ich/Wir bin/sind vor Übernahme des Auftrags darauf hingewiesen worden, dass sich die Berechnung der Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gegenstandswert richtet. Der Gegenstandswert ist der Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat. Die gesetzlichen Gebühren richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) und dem Vergütungsverzeichnis (VV).

Ich/Wir wurde(n) darauf hingewiesen, dass zu Beginn des Auftragsverhältnisses der Gegenstandswert nur geschätzt werden kann. Eine zutreffende Bestimmung des Gegenstandswertes kann erst nach Abschluss der Angelegenheit bei Fälligkeit der Gebühren erfolgen.

Die gesetzlichen Honorarvorschriften stellen die Regelung der Mindestgebühren für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes dar.

Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, wird die Tätigkeit nach den gesetzlichen Honorarvorschriften vergütet.

Ort, Datum

Unterschrift